

Unzuverlässigkeit bei Strohmänn-Verhältnis bestätigt

Das OVG Niedersachsen hat die Entscheidung des VG Oldenburg vom 16.08.2017 (über die wir in unserem Abfall Newsletter vom November 2017 berichtet haben) bestätigt. Nach Ansicht des OVG habe die Vorinstanz zu Recht angenommen, dass ein Strohmännverhältnis in Bezug auf die Trägerschaft der betr. Sammlung bestehe. Das Verhalten des Sammlers (Abspaltung, Verhalten des Geschäftsführers) diene der Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse. Im Ergebnis habe das VG Oldenburg die Abspaltung als „Geschäftspraxis“ des Sammlers zutreffend bewertet und die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung aufgrund von Unzuverlässigkeit auch gegenüber dem „neuen Sammler“ bestätigt (OVG Lüneburg, Beschluss v. 21.03.2018, Az.: 7 LA 102/17). [GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Untere Abfallbehörden in allen Fragen im Umgang mit privaten Abfallsammlungen.

aus Newsletter „Update Gewerbliche Sammlungen“ von GGSC vom 14.05.2018